

**Ausschussdrucksache**  
(18.05.2017)

Inhalt

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am  
23.05.2017 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**  
- Drucksache 7/413 -

hier: 12. Dr. Tilmann Schweisfurth, Präsident des Landesrechnungshofes  
Mecklenburg-Vorpommern a. D.

Dr. Tilmann Schweisfurth  
Präsident des Landesrechnungshofes  
Mecklenburg-Vorpommern a. D.  
Seestraße 10b  
19089 Barnin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Herrn Bernhard Wildt  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

per E-Mail:  
finanzausschuss@landtag-mv.de

Barnin, 20.04.2017

**Anhörung am 23.05.2017 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes – Drs. 7/413**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den Fragenkatalog zu Drs. 7/413 beantworte ich wie folgt:

zu 1.)

Ich verweise auf meine Ausführungen in der Anhörung des Finanzausschusses vom 30.03.2017.

zu 2.)

Der Gesetzentwurf schließt eine Prüfungslücke. Vertragliche Leistungen der Sozialleistungsanbieter im Bereich SGB VIII, IX und XII können bisher anders als Zuwendungen und Transfers nicht vom Landesrechnungshof geprüft werden, zumindest bis zum Leistungsanbieter. Diese Prüfungslücke würde geschlossen.

zu 3.)

Ja, vertragliche Leistungen im Bereich SGB VIII, IX und XII können bis zum Sozialleistungsanbieter geprüft werden. Für eine weitergehende Prüfung der Haushalts- und Wirt-

schaftsführung der Sozialleistungsanbieter müssten ggf. weitere Ergänzungen im KPG M-V geprüft werden. Ich verweise auf meine Ausführungen vom 30.03.2017.

zu 4. a)

Nein, diese Gefahr sehe ich nicht, schon allein, weil die kommunalen Körperschaften von ihren Prüfrechten aus dem SGB bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht haben. Es sind keine Gründe zu sehen, warum sich das künftig ändern sollte.

zu 4. b)

Gegenseitige Informationspflichten sollten selbstverständlich sein, um im Einzelfall eine Doppelprüfung auszuschließen.

zu 5.)

Ich sehe keine rechtlichen Bedenken gegen die Einführung paralleler Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes nach § 8 Abs. 3 KPH M-V (neu).

zu 6.)

Die Regelung zu § 8 Abs. 4 KPG M-V soll die gesetzlichen Prüfungsrechte nach Absatz 3 zusätzlich rechtlich absichern. Ob das wirklich rechtlich notwendig ist, kann ich abschließend nicht einschätzen.

zu 7.)

Ich begrüße die geplante Streichung von §§ 11 Abs. 2 und 12 KPG M-V.

zu 8.)

Vermag ich von hier nicht einzuschätzen.

zu 9.)

Wenigstens drei zusätzliche Stellen, davon eine im höheren Dienst.

zu 10. a)

Keine Bedenken, eine solche Regelung müsste entweder in der Landeshaushaltsordnung oder im Landesrechnungshofgesetz M-V verankert werden.

zu 10. b)

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung in der Landeshaushaltsordnung oder im Landesrechnungshofgesetz M-V

zu 10. c)

Nein.

zu 11.)

Es gab Defizite bei der Prüfung vertraglicher Leistungen von Sozialleistungsanbietern nach SGB VIII, IX und XII durch kommunale Körperschaften hinsichtlich Prüfungsdichte und -tiefe. Die zusätzlichen Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes würden hier Abhilfe schaffen.

zu 12.)

Ja, es wäre sinnvoll und notwendig, die Fachaufsicht über die Gemeindeprüfungsämter der Landkreise vom Innenministerium auf den Landesrechnungshof M-V zu verlagern. Die überörtliche Kommunalprüfung ist derzeit verteilt auf den Landesrechnungshof (§ 5 KPG M-V) und die Gemeindeprüfungsämter der Landkreise (§ 6 KPG M-V), die der Fachaufsicht des Innenministeriums unterstehen. Die Probleme in dieser rechtlichen Konstruktion liegen darin, dass

- das Innenministerium seine Fachaufsicht über die Gemeindeprüfungsämter nicht wahrnimmt oder mangels personeller Ressourcen auch nicht wahrnehmen kann,
- das Innenministerium bereits in der Vergangenheit seine Fachaufsicht über die Gemeindeprüfungsämter abgeben und an den Landesrechnungshof übertragen wollte,
- die nachträglich in § 7 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V eingefügte Kooperationsregel in der Verwaltungspraxis faktisch leer läuft, weil die Landkreise offenbar nur geringes Interesse an einer Kooperation mit dem Landesrechnungshof haben und das Innenministerium seine Fachaufsicht nicht entsprechend ausübt oder ausgeübt hat (Innenministerium und Landesrechnungshof waren sich in der vergangenen Legislaturperiode einig, dass die Fachaufsicht auf den Landesrechnungshof übergehen sollte, zu einer gesetzlichen Initiative kam es aber nicht mehr).

Die Vorteile einer einheitlichen Kommunalprüfung – über Fachaufsicht durch den Landes-

rechnungshof – werden darin gesehen, dass

- unproduktive Parallelstrukturen aufgehoben,
- Koordinations- und Schnittstellenprobleme beseitigt,
- Qualität und Schlagkraft in der Arbeit der Gemeindeprüfungsämter verbessert und
- insgesamt Größen- und Spezialisierungsvorteile realisiert

werden können.

zu 13.)

Keine Erfahrung.

zu 14.)

Eine Aufgabenübertragung in der überörtlichen Kommunalprüfung von den Landkreisen auf den Landesrechnungshof würde ihn zu einer landeseinheitlichen Kommunalprüfbehörde wie z. B. im Freistaat Sachsen machen. Die Vorteile, die sich aus einer Übertragung der Fachaufsicht – siehe Antwort zu 12.) – realisieren lassen, würden sich bei dieser Lösung potenzieren lassen. Ganz wichtig, man bekäme eine saubere institutionelle Trennung folgender Zuständigkeiten:

- Innenministerium und Landkreise führen die Kommunalaufsicht als „Kerngeschäft“.
- Der Landesrechnungshof führt einheitlich die überörtliche Kommunalprüfung im Land, Prüfen ist sein „Kerngeschäft“.

Kommunalprüfung durch eine institutionell unabhängige Behörde wie den Landesrechnungshof macht einen großen Unterschied zur derzeitigen Struktur. Und, der Landesrechnungshof könnte seine Dienststelle in Neubrandenburg, wieder mit Aufgaben und Personal ausstatten.

zu 15.)

Durch Rechtsänderung im KPG M-V und durch Aufgaben-, Stellen- und Personalübergang von ca. 50 VZÄ aus den Landkreisen in den Stellenplan des Landes, konkret zum Landesrechnungshof. Die Personalausgaben von ca. 2,5 Mio. EUR würden den Landeshaushalt zunächst zusätzlich belasten. Angeraten wäre, diese Aufgabenverschiebung im FAG M-V

kostenneutral für Landkreise und das Land durch entsprechende Absenkung der Landkreiszugehörigkeiten nach der FAG-Masse (Anpassung GMG-Schlüssel) zu kompensieren.

gez. Dr. Tilmann Schweisfurth